

BGer 4D_75/2023 vom 5. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_75_2023

FR: TF 4D_75/2023 du 5 février 2024

IT: TF 4D_75/2023 del 5 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Der Streitwert der vorliegenden Angelegenheit beträgt Fr. 220.--. Er erreicht damit die für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Grenze von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) nicht.

Die Beschwerde in Zivilsachen entfällt auch unter dem Titel von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG , wonach dieses Rechtsmittel dennoch zulässig ist, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. In Fällen, in denen die Beschwerde in Zivilsachen nur unter dieser Voraussetzung zulässig ist, muss in der Beschwerdeschrift ausgeführt werden, warum sie erfüllt ist (Art. 42 Abs. 2 BGG), ansonsten die Beschwerde in Zivilsachen unzulässig ist (BGE 140 III 501 E. 1.3; 133 III 439 E. 2.2.2.1). Dem kommt der Beschwerdeführer nicht nach. Er erwähnt zwar im Betreff seiner Beschwerdeschrift "Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung". Mit der blossen Erwähnung dieses Begriffs zeigt er selbstredend nicht auf, inwiefern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG stellt.

E. 1.2

Die Eingabe des Beschwerdeführers ist demnach als subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne der Art. 113 ff. BGG zu behandeln.

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann ausschliesslich die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Insofern gilt eine qualifizierte Rügepflicht: In der Beschwerdeschrift muss eine entsprechende Rüge ausdrücklich erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Es ist unter Bezugnahme auf die Erwägungen des kantonalen Entscheids darzulegen, welche verfassungsmässigen Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind.

E. 2

Der Beschwerdeführer erfüllt die genannten Begründungsanforderungen nicht. Er moniert zwar verschiedentlich eine "Rechtsverweigerung", beruft sich auf Art. 8 ZGB und erwähnt " Art. 6 EMRK in Verbindung mit Art. 190 BV ", lässt aber eine sachgerechte Begründung vermissen. Indem er aus seiner kantonalen Beschwerde zitiert und den Erwägungen der Vorinstanz lediglich seinen bisherigen Standpunkt entgegensetzt, zeigt er nicht auf, dass und inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Entscheid, die definitive Rechtsöffnung zu erteilen, seine verfassungsmässigen Rechte verletzt hätte. Mangels rechtsgenügender Begründung ist nicht auf die Beschwerde einzutreten.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 68 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist mangels Einholens einer

Antwort nicht zu sprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.